



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 4. Februar	Nr. 3
------	--------------------------------------	-------

Tag	INHALT	Seite
19.1.2026	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Dauergrünlandehaltungsgesetzes</b> Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 3 .....	38
20.1.2026	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> Ändert Gesetz vom 7. Juni 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 301 - 1 .....	40
20.1.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Gutachterausschuskostenverordnung Ändert VO vom 12. März 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 165 .....	41
20.1.2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 8053-10) .....	49
26.1.2026	Achte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Ändert VO vom 16. Juni 2004 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5 .....	49

## Viertes Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes\*

**Vom 19. Januar 2026**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes**

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 544), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise durch Selbstbegrünung mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bewachsen sind und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs waren sowie fünf Jahre nicht gepflügt wurden.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Flächen Ackerland während des Zeitraumes, in dem diese

1. im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, Vertragsnaturschutzmaßnahme oder einer Ökoregelung brachliegen oder als Grünland genutzt werden,
2. durch einen bestandskräftigen Zulassungsbescheid für Windenergieanlagen als artenschutzrechtliche Ablenkfläche festgesetzt wurden und entsprechend bewirtschaftet werden,
3. für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, diese Ausnahme gilt nicht für Moor- und kohlenstoffreiche Böden.“

2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:

### **„§ 1a Pflugregelung**

(1) Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

(2) Die zur Nutzung berechtigte Person ist verpflichtet, das Pflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch

als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen anzulegen, unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Pflügen spätestens einen Monat nach dem Pflügen bei dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich anzugeben.

(3) Unterbleibt eine Anzeige oder erfolgt diese nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2, berücksichtigt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände das Pflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Abweichend von § 2 Satz 1 und 2 kann die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder das Pflügen von Dauergrünland zur Erneuerung der Grasnarbe auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. die umzubreichende Fläche außerhalb von folgenden besonderen Standorten liegt:
  - a) erosionsgefährdete Hänge,
  - b) Überschwemmungsgebiete,
  - c) Standorte mit hohem Grundwasserstand,
  - d) Moor- und kohlenstoffreiche Böden und
2. die antragstellende Person sich verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland an gleicher Stelle oder auf Ackerland (Ersatzfläche) zumindest im gleichen Flächenumfang an geeigneten Standorten vorrangig innerhalb desselben Landkreises, in dem die umgebrochene Fläche liegt, zu ersetzen, oder
3. das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Ersatzfläche kann auch eine Fläche einer anderen Person sein. Zur Begrenzung der durch die Grünlandumwandlung verursachten ökologischen Schäden sind Ersatzflächen vorrangig an Gewässern oder an den besonderen Standorten nach Satz 1 Nummer 1 anzulegen. Ist diese Fläche mit einer Feldfrucht bestellt, hat die Ersatz

\* Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 3

zung durch Dauergrünland unverzüglich nach Aberntung, spätestens jedoch bis zum 1. Mai des Folgejahres zu erfolgen. Sofern das Dauergrünland auf einer gepachteten Fläche neu angelegt werden soll, ist die Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Handelt es sich um eine Fläche, die sich im Besitz einer anderen Person befindet, ist auch deren Einwilligung vorzulegen.“

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 2 Satz 1 und 2 kann Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden. Dies gilt nicht für Erstflächen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2, die für die Umwandlung von vor dem 1. Januar 2021 entstan-

den Dauergrünland auf Ackerland angelegt wurden. Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde mindestens ein Monat vor der Umwandlung anzuseigen.“

4. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Über die Genehmigung einer beabsichtigten Dauergrünlandumwandlung entscheidet die nach Satz 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. Januar 2026

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern\*

Vom 20. Januar 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), das zuletzt durch Gesetz vom 22. August 2023 (GVOBl. M-V S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 6 Dienstliche Beurteilung, Erprobung, Verordnungsermächtigung“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

#### „§ 6 Dienstliche Beurteilung, Erprobung, Verordnungsermächtigung“.

- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsaufgabes setzt die Feststellung der Eignung im Rahmen einer Erprobung in Rechtssachen (Rechtserprobung) voraus. Die erstmalige Übertragung eines mit Verwaltungsaufgaben verbundenen Amtes der Gerichts- oder Behördenleitung, eines Amtes als deren ständige Vertretung sowie des Amtes als weitere Aufsicht führende Richterin oder weiterer Aufsicht führender Richter setzt zudem die Feststellung der Eignung im Rahmen einer Erprobung in Verwaltungsanlegenheiten (Verwaltungserprobung) voraus. Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird in einer dienstlichen Beurteilung dokumentiert.

(7) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Erprobung zu regeln, insbesondere die an die Erprobung zu stellenden Anforderungen, das Verfahren, die geeigneten Dienststellen und Dienstposten, die Dauer sowie Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erprobung.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Januar 2026

Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Jacqueline Bernhardt

\* Ändert Gesetz vom 7. Juni 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 301 - 1

## **Erste Verordnung zur Änderung der Gutachterausschusskostenverordnung\***

**Vom 20. Januar 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Bau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung:

### **Artikel 1 Änderung der Gutachterausschusskostenverordnung**

Die Gutachterausschusskostenverordnung vom 12. März 2020 (GVOBl. M-V S. 106, 192) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Der § 4 wird § 3.
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

\* Ändert VO vom 12. März 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 165

„Anlage  
(zu § 1 Absatz 1)

**Gebührentarif für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen**

**Inhaltsverzeichnis**

- Tarifstelle 1 Gutachten, Obergutachten sowie Zustandsfeststellungen
- Tarifstelle 2 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und der landesweiten Datensammlung
- Tarifstelle 3 Grundstücksmarktberichte
- Tarifstelle 4 Bodenrichtwerte
- Tarifstelle 5 Sonstige Auskünfte und Auswertungen
- Tarifstelle 6 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Gutachten, Obergutachten sowie Zustandsfeststellungen</b>	
1.1	Gutachten gemäß § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches über den Verkehrswert <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bebauter Grundstücke,</li> <li>b) von Wohnungs- und Teileigentum sowie</li> <li>c) von Rechten an diesen Grundstücksarten</li> </ul> bei einem Verkehrswert	450 zuzüglich 0,4 % des Verkehrswertes
1.1.1	bis 300 000 Euro	450 zuzüglich 0,4 % des Verkehrswertes
1.1.2	über 300 000 Euro bis 600 000 Euro	1 050 zuzüglich 0,2 % des Verkehrswertes
1.1.3	über 600 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 530 zuzüglich 0,12 % des Verkehrswertes
1.1.4	über 2 500 000 Euro	2 530 zuzüglich 0,08 % des Verkehrswertes
1.2	Gutachten gemäß § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches über den Verkehrswert <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unbebauter Grundstücke,</li> <li>b) von Rechten an unbebauten Grundstücken sowie</li> <li>c) des Bodenwertanteils eines bebauten Grundstücks, falls die Ermittlung des Gebäudewerts zur Erstellung des Gutachtens nicht erforderlich ist</li> </ul>	75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.3	Gutachten über die Verkehrswerte eines Grundstückes zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen oder zu demselben Wertermittlungsstichtag bei unterschiedlichen wertbeeinflussenden Merkmalen innerhalb eines Antrages	
1.3.1	für den höchsten ermittelten Verkehrswert	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2
1.3.2	für jeden weiteren ermittelten Verkehrswert	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2
1.4	Gutachten über die Verkehrswerte für zwei oder mehrere Grundstücke und Grundstücksteile zu demselben Wertermittlungsstichtag mit denselben wertbeeinflussenden Merkmalen innerhalb eines Antrages	
	für jeden ermittelten Verkehrswert	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2
<b>Anmerkung zu den Tarifstellen 1.3 und 1.4:</b>		
	Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach der Tarifstelle 1.3 für zwei oder mehrere Grundstücke erfüllt sind, ist die Tarifstelle 1.4 nicht anzuwenden, sondern für jedes Grundstück eine Gebühr nach Tarifstelle 1.3 zu erheben.	
1.5	Gutachten über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile gemäß § 193 Absatz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Gutachterausschusslandesverordnung.	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2
<b>Anmerkungen zu Tarifstelle 1.5:</b>		
	1. Der Gebührenberechnung wird als Wert der Verkehrswert des Grundstücks oder Grundstücksteils zugrunde gelegt.	
	2. Wird das Gutachten über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile im Zusammenhang mit einem Gutachten nach Tarifstelle 1.1 bis 1.4 erstellt, ermäßigt sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.5 um 50 %.	
1.6	Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes	450

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.7	Gutachten über das ortsübliche Nutzungsentgelt für vergleichbar genutzte Grundstücke gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Nutzungs- entgeltverordnung	450
1.8	Zeitliche Anpassung eines vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens (bei unveränderten wertbeeinflussenden Merkmalen) Tarifstelle 1.1 oder 1.2	
1.9	Zustandsfeststellung von Grundstücken für die Enteignungs- behörde gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Gutachterausschuss- landesverordnung	
1.9.1	für ein unbebautes Grundstück	450
1.9.2	für ein bebautes Grundstück	750
1.10	Obergutachten über den Verkehrswert bebauter und unbebauter Grundstücke gemäß § 198 Absatz 3 des Baugesetzbuches und § 22 den Tarifstellen 1.1 bis 1.8 der Gutachterausschusslandesverordnung	150 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bis 1.8

**Anmerkungen zu Tarifstelle 1:**

1. Ist die Gebühr wertabhängig, wird der im Gutachten für das Wertermittlungsobjekt ermittelte Verkehrswert der Gebühren- erhebung zugrunde gelegt. Für Flächen, die nicht am gewöhnlichen Geschäftsverkehr teilnehmen (beispielsweise Gemeinbedarfs- oder Arrondierungsflächen) ist der im Gutachten ermittelte Wert der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
2. Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbewohnten Grundstücks und der Freilegungskosten zugrunde zu legen.
3. Wird die Wertermittlung einer Teilfläche nach der Differenz- methode vorgenommen, so wird für die Gebührenerhebung die Summe aus dem Verkehrswert der beantragten Teilfläche und dem größten zusätzlich ermittelten Wert zugrunde gelegt.
4. Bei Wertermittlungsobjekten mit Bruchteilseigentum ist als Wert der Verkehrswert des gesamten Grundstücks maßgebend.
5. Für deutlich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten der Geschäftsstelle infolge besonderer Erschwernisse bei der Erstattung von Gutachten (zum Beispiel bei fehlenden oder nicht verwertbaren Bauunterlagen, Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung) wird zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bis 1.10 eine Gebühr von 10 % bis 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bis 1.10 erhoben.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
-------------	------------	----------------

- 
- |    |  |  |
|----|--|--|
| 6. | Die Gebühren nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.10 beinhalten den Aufwand für notwendige Auskünfte und Auszüge aus der Kaufpreissammlung oder der landesweiten Datensammlung, aus den Bodenrichtwerten und aus den Geobasisdaten. |  |
| 7. | Mit den Gebühren abgegolten sind jeweils eine Ausfertigung des Gutachtens, der Zustandsfeststellung oder des Obergutachtens für den Antragsteller sowie jeweils eine Abschrift für den Eigentümer.                             |  |
| 8. | Nicht in den Gebühren enthalten sind die Auslagen für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses gemäß § 6 der Gutachterausschusslandesverordnung.            |  |
- 

**2 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und der landesweiten Datensammlung**

2.1	Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 der Gutachterausschusslandesverordnung	
2.1.1	Auskunft über Kauffälle	
2.1.1.1	Grundgebühr je Wertermittlungsobjekt mit bis zu zehn Kaufpreisen für unbebaute Grundstücke	100
2.1.1.2	Grundgebühr je Wertermittlungsobjekt mit bis zu zehn Kaufpreisen für bebaute Grundstücke	140
2.1.1.3	zuzüglich für jeden weiteren Kaufpreis	5
2.1.2	Pauschalierte, summarische Auskunft  je Wertermittlungsobjekt, pauschal	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.1 oder 2.1.1.2
2.1.3	Negativauskunft	50
2.2	Erteilung von Auskünften aus der landesweiten Datensammlung	150 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1

---

**Anmerkungen zu den Tarifstellen 2.1 und 2.2:**

- Bei einer Auskunft, deren Gesamtgebühr 300 Euro übersteigt, wird der über 300 Euro hinausgehende Gebührenanteil um 50 % ermäßigt.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
-------------	------------	----------------

2. Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung von Auskünften an Hochschulen und Forschungseinrichtungen für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke.  
Wissenschaftliche Zwecke liegen nicht vor, wenn die Nutzung der Ergebnisse aus den wissenschaftlichen Untersuchungen kommerziellen Zwecken dienen soll.  
Die Veröffentlichung der bei der Auskunft übermittelten Daten durch die Hochschule oder Forschungseinrichtung ist nicht zulässig.

---

2.3	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zur Selbstentnahme 5 (Download) durch Stellen gemäß § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 der Gutachterausschusslandesverordnung je Kaufpreis
-----	--

---

### 3 Grundstücksmarktberichte

3.1	Bereitstellung von Grundstücksmarktberichten gemäß § 15 und § 23 Absatz 2 Nummer 8 der Gutachterausschusslandesverordnung als digitale Version zum Download	kostenfrei
-----	---	------------

---

3.2	Druckausgabe oder Versand einer digitalen Version auf Datenträger oder per elektronischer Post	50
-----	--	----

---

### 4 Bodenrichtwerte

4.1	Erteilung von standardisierten Online-Auskünften über die Bodenrichtwerte für Bauland gemäß § 196 Absatz 3 des Baugesetzbuches verbunden mit dem Recht zur internen Nutzung je Grundstück	15
-----	---	----

---

4.2	Erteilung von Auskünften über die Bodenrichtwerte gemäß § 196 nach Zeitaufwand gemäß Absatz 3 des Baugesetzbuches, die nicht unter Tarifstelle 4.1 Tarifstelle 6 fallen, verbunden mit dem Recht zur internen Nutzung
-----	---

#### Anmerkungen zu den Tarifstellen 4.1 und 4.2:

Analoge Ausschnitte oder Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte in Form von Ausdrucken oder PDF-Dateien dürfen

1. im Rahmen von Verkehrswertgutachten weitergegeben oder
2. im Rahmen von Verkehrswertgutachten für Zwangsversteigerungsverfahren der Amtsgerichte im Internet veröffentlicht werden.

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
4.3	Bereitstellung von Bodenrichtwertdatensätzen, beispielsweise auf Datenträger oder über Austauschverzeichnisse, in Standardformaten (beispielsweise Shape) verbunden mit dem Recht zur internen und externen Nutzung der Daten	
4.3.1	je Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses und Jahrgang	200
4.3.2	Landesdatensatz Mecklenburg-Vorpommern, je Jahrgang	1400
4.4	Online-Bereitstellung von Bodenrichtwerten über Darstellungs- kostenfrei oder Downloaddienste verbunden mit dem Recht zur internen und externen Nutzung der Daten	
<b>5</b>	<b>Sonstige Auskünfte und Auswertungen</b>	
5.1	Erteilung von flächendeckenden schriftlichen Auskünften aus der nach Zeitaufwand gemäß Datensammlung über vereinbarte Nutzungsentgelte gemäß § 7 Tarifstelle 6 Absatz 1 Satz 2 der Nutzungsentgeltverordnung	
5.2	Erstellung von Wertberechnungen und Abgabe fachlicher 60 % der Gebühr nach Stellungnahmen gegenüber Behörden gemäß § 10 Absatz 4 Tarifstelle 1.1 oder 1.2 Nummer 4 der Gutachterausschusslandesverordnung	
<b>Anmerkung zu Tarifstelle 5.2:</b>		
Werden bei den Wertberechnungen oder bei der Abgabe fachlicher Stellungnahmen Wertspannen angegeben, ist zur Gebührenberechnung der Mittelwert der Wertspanne zugrunde zu legen.		
5.3	Erstellung und Bereitstellung sonstiger Auskünfte, Datenaufbereitungen, Auswertungen und Analysen, beispielsweise gemäß Tarifstelle 6 § 10 Absatz 4 Nummer 5 der Gutachterausschusslandesverordnung oder § 198 Absatz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nummer 4, 6 und 8 der Gutachterausschusslandesverordnung	

**6****Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)**

Soweit eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr setzt sich aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil der eingesetzten Fachkraft zusammen. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellenden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde

- 6.1 für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab 52,15 dem zweiten Einstiegsamt (bisher höherer Dienst) oder vergleichbare Tarifbeschäftigte
  - 6.2. für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 41,65 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes (bisher gehobener Dienst) oder vergleichbare Tarifbeschäftigte
  - 6.3 für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1 ab 34,15“ dem zweiten Einstiegsamt (bisher mittlerer Dienst) oder vergleichbare Tarifbeschäftigte
- 

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. Januar 2026

**Der Minister  
für Inneres und Bau  
Christian Pegel**

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 8053-10)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 8. Oktober 2025 (GVOBl. M-V S. 594) wird bekannt gegeben, dass das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 mit Ausnahme der Vorschrift des § 2 am 31. Dezember 2025 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift des § 2 ist nach § 3 Satz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Schwerin, den 20. Januar 2026

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

## Achte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung\*

**Vom 26. Januar 2026**

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 9, 13 und 14 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 589) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung**

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. September 2024 (GVOBl. M-V S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. auf die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung aufbauenden Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrollen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.

2. § 6 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 5 Absatz 2 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als gleichwertig anerkannt worden ist.“

3. § 7 Absatz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 5 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Zeiten, in denen der Prüfling nachweislich aufgrund von Eltern- oder Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder des Pflegezeitgesetzes am Studium gehindert war, Zeiten des Mutter- schutzes sowie Zeiten des Ableistens des Wehr- und Ersatzdienstes;“.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. ein Semester, wenn der Prüfling die Zusatzausbildung nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Erwerb des Zertifikats „wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung“ an der Universität Greifswald vom 27. Januar 2025 in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat;“.

\* Ändert VO vom 16. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5

cc) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation (Moot Court), die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule durchgeführt wird, wenn der Prüfling hierfür einen Leistungsnachweis erbringt. Der Leistungsnachweis muss ausweisen, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes während dieses Semesters dargestellt hat. Der Nachweis ist von einer juristischen Fakultät der Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes auszustellen oder zu bestätigen.“.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Insgesamt können für die Tatbestände des Absatzes 2 Nummer 3 bis 9 nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.“

5. § 30 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Prüfungsleistungen nach Maßgabe des § 2a Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes können studienbegleitend erbracht werden.“

6. § 38 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ausbildungsstellen sind:

1. in der Pflichtstation Zivilrechtspflege:

ein Amtsgericht oder ein Landgericht;

2. in der Pflichtstation Verwaltung:

eine Verwaltungsbehörde, sofern bei dieser eine fachkundige Leitung der Ausbildung gewährleistet ist, oder ein Verwaltungsgericht;

3. in der Pflichtstation Strafrechtspflege:

eine Staatsanwaltschaft, ein Amtsgericht oder ein Landgericht;

4. in der Pflichtstation Rechtsberatung:

eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, für die Dauer von drei Monaten eine Notarin oder ein Notar oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung oder Rechtsberatung sichergestellt ist;

5. in der Wahlstation:

a) im Schwerpunktbereich Familie:

ein Familiengericht, ein Familiensenat eines Oberlandesgerichts;

b) im Schwerpunktbereich Bau- und Architektenrecht:

ein Landgericht, ein Oberlandesgericht;

c) im Schwerpunktbereich Rechtsberatung:

eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, eine Notarin oder ein Notar oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung und Rechtsberatung sichergestellt ist;

d) im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht:

ein Landgericht, ein Oberlandesgericht, eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsberaterin oder ein Wirtschaftsberater, ein Wirtschaftsunternehmen, eine Notarin oder ein Notar;

e) im Schwerpunktbereich Verwaltung:

eine der in Nummer 2 genannten Stellen, ein Oberverwaltungsgericht, ein gesetzgebendes Organ des Bundes oder eines Landes;

f) im Schwerpunktbereich Arbeit:

ein Arbeitsgericht, ein Landesarbeitsgericht, eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband, eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Wirtschaftsunternehmen;

g) im Schwerpunktbereich soziale Sicherung:

ein Sozialgericht, ein Landessozialgericht, eine Körperschaft der sozialen oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Leistungsträger in der Sozialversicherung;

h) im Schwerpunktbereich Steuern:

ein Finanzamt, eine Oberfinanzdirektion, ein Finanzgericht, eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater;

i) im Schwerpunktbereich Europarecht:

die Europäische Union, der Europarat und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die internationalen Handelskammern, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen und ein Wirtschaftsunternehmen, die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union in Brüssel;

j) im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:

ein Zivilgericht, ein Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, die internationalen Handelskammern, eine Notarin oder ein Notar;

k) im Schwerpunktbereich Strafrecht:

ein Amtsgericht (Jugendschöffengericht, Jugendrichter oder Abteilung für Bußgeldsachen), Landgericht (Jugendkammer, Strafvollstreckungskammer oder Kammer für Bußgeldsachen), eine Staatsanwaltschaft.

In den Schwerpunktbereichen ist Ausbildungsstelle auch jeweils eine sonstige inländische, ausländische, überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, bei der oder bei dem eine sachgerechte Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gewährleistet ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann weitere Ausbildungsstellen zulassen.“

7. § 47 wird durch den folgenden § 47 ersetzt:

### „§ 47 Schwerpunktbereiche“

Prüfungsstoff in den Schwerpunktbereichen sind vertiefte Kenntnisse in folgenden Schwerpunktbereichen unter Berücksichtigung der jeweiligen verfahrensrechtlichen Bezüge:

1. im Schwerpunktbereich Familie:

Rechtsmaterien aus dem Tätigkeitsbereich der Gerichte in Familien- und Vormundschaftssachen ohne Beschränkung auf Kenntnisse in Grundzügen,

2. im Schwerpunktbereich Bau- und Architektenrecht:

Bau-, Architekten-, Ingenieur- und Bauträgerrecht nach Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 Untertitel 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen/Teil B, Honorarrecht der Architekten und Ingenieure,

3. im Schwerpunktbereich Rechtsberatung:

anwaltliches Berufsrecht nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte, das Mandat mit Haftungsfragen, anwaltliches Gebührenrecht, Formen anwaltlicher Zusammenarbeit, Kanzleigründung, -führung und -organisation, anwaltliche Prozesstaktik, außergerichtliche Streitbeilegung, vorsorgende Rechtsberatung, Gestaltung von Verträgen,

4. im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht:

Handels- und Gesellschaftsrecht mit Ausnahme von Aktien- und Konzernrecht, in Grundzügen: Insolvenzrecht,

5. im Schwerpunktbereich Verwaltung:

Parlaments-, Wahl- und Kommunalwahlrecht, Beamtenrecht mit Ausnahme von Disziplinar- und Soldatenrecht, jeweils in Grundzügen: Immissionsschutz- und Naturschutzrecht,

6. im Schwerpunktbereich Arbeit:

Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Arbeitsgerichtsgesetz,

7. im Schwerpunktbereich Steuern:

Grundzüge der Finanzverfassung, Abgabenordnung 1. bis 4. und 7. Teil, im Übrigen in Grundzügen, Finanzgerichtsordnung in Grundzügen ohne Rechtsmittel- und Wieder-

aufnahmeverfahren, Einkommensteuerrecht, Umsatzsteuerrecht einschließlich der europarechtlichen Bezüge, jeweils in Grundzügen Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht,

8. im Schwerpunktbereich Europarecht:

Recht der Europäischen Union, in Grundzügen: Völkerrecht,

9. im Schwerpunktbereich soziale Sicherung:

Grundlagen und Systematik des Sozialrechts gemäß dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –, sozialrechtliches Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie in Grundzügen Sozialversicherungsrecht: Gemeinsame Vorschriften, Arbeitslosenförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung,

10. im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:

Internationales Privatrecht, internationales Kaufrecht, in Grundzügen das Internationale Zivilprozeßrecht,

11. im Schwerpunktbereich Strafrecht:

Jugendstrafrecht einschließlich Verfahrensrecht, Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsrecht einschließlich Jugendstrafvollzugsrecht, Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts.“

8. § 57 wird durch den folgenden § 57 ersetzt:

### „§ 57 Übergangsbestimmungen“

(1) Liegt der frühestmögliche Beginn der Elternzeit im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 vor dem 1. Juni 2018, gilt § 26 Absatz 2 Nummer 2 in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort.

(2) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Dezember 2024 eingestellt wurden, gelten § 38 Absatz 1 und § 47 in der bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst geltenden Form fort.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 bis 3 treten 4. Februar 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 2026

**Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz  
Jacqueline Bernhardt**

